

Tutorien im Besonderen Verwaltungsrecht WS 2017/2018

Kommunalrecht – Fall 3

„Wir müssen leider draußen bleiben“

Die saarländische Stadt Großsaarweiler hat sich zum Ziel gesetzt, kinderfreundlicher zu werden. Dazu hat sie auf dem Marktplatz einen Spielplatz bauen lassen. Neben Rutschen und Schaukeln sind Ruheplätze vorgesehen.

In der Folgezeit wird der Spielplatz zum Szenetreff der Großsaarweiler Jugend. Insbesondere am Wochenende verbringt die Jugend rauchend und alkoholisiert ihre Freizeit auf dem Spielplatz. Folge hiervon ist, dass gefährliche Glassplitter von zerbrochenen Flaschen in den Spielsand fallen und Zigarettenreste auf dem Spielplatz verteilt sind. Die Stadtreinigung hat alle Hände voll zu tun, weil der Spielplatz täglich gesäubert werden muss. Vereinzelt kam es auch zu Beschädigungen der Spielgeräte. Des Weiteren gab es vermehrt Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und kleineren Kindern. Kinder wurden eingeschüchtert und haben sich daraufhin alleine nicht mehr auf den Spielplatz getraut.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, plant der Bürgermeister Bodo Brumm (B), eine Benutzungssatzung im Stadtrat zu erlassen. Weil zu befürchten ist, dass viele Jugendliche auf dem Spielplatz ins neue Jahr 2018 feiern werden, drängt die Zeit. B möchte die Satzung noch vor Weihnachten verabschieden. Er lädt schriftlich zu einer Stadtratssitzung, terminiert auf den 21.12.2017, ein. Die Einberufungsfrist wurde gewahrt. Dabei vergisst er jedoch den Tagesordnungspunkt „Beschluss einer Benutzungssatzung für den Großsaarweiler Spielplatz“ auf der Einladung anzugeben.

Am 21.12.2017 trifft sich der Stadtrat. Alle Mitglieder sind sich einig, dass noch vor der Winterpause die Benutzungssatzung verabschiedet werden muss, was auch einstimmig vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt wird. Bei Anwesenheit aller Stadtratsmitglieder entscheidet der Stadtrat mit einfacher Stimmenmehrheit über den Beschluss der Benutzungssatzung für den Spielplatz. Am 22.12.2017 findet die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung statt. Noch am selben Tag tritt die Satzung in Kraft.

§ 1 der Benutzungssatzung sieht unter anderem Folgendes vor:

„(1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen sind. Ihre Einrichtungen dürfen

nur von diesen benutzt werden. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielplätze und Skateranlagen.

(2) Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen.

(3) Der Aufenthalt ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.“

§ 18 der Benutzungssatzung sieht unter anderem vor, dass bei Verstößen gegen die in der Benutzungssatzung genannten Verbote ein Bußgeld verhängt werden kann.

Der 17-jährige Cedric Checker (C) ist entsetzt, da er von der weiteren Nutzung des Spielplatzes ausgeschlossen ist. Seine Freizeit verbringe er mit seinen Freunden häufig auf dem Spielplatz. Die Stadt stelle zwar andere Freizeiteinrichtungen speziell für Jugendliche zur Verfügung. Diese finde er aber allesamt langweilig. Er sieht sich durch die Satzung in seinen Grundrechten verletzt. Seine Eltern unterstützen ihn bei seinem Vorhaben, gerichtlich gegen die Benutzungssatzung vorzugehen.

Bearbeitervermerk: C bittet Sie unmittelbar nach der Bekanntmachung der Satzung als Rechtsberater um ein Gutachten, in dem die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens gegen die Benutzungssatzung umfassend dargelegt werden.